

[s.n.]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **76 (1950)**

Heft 13

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

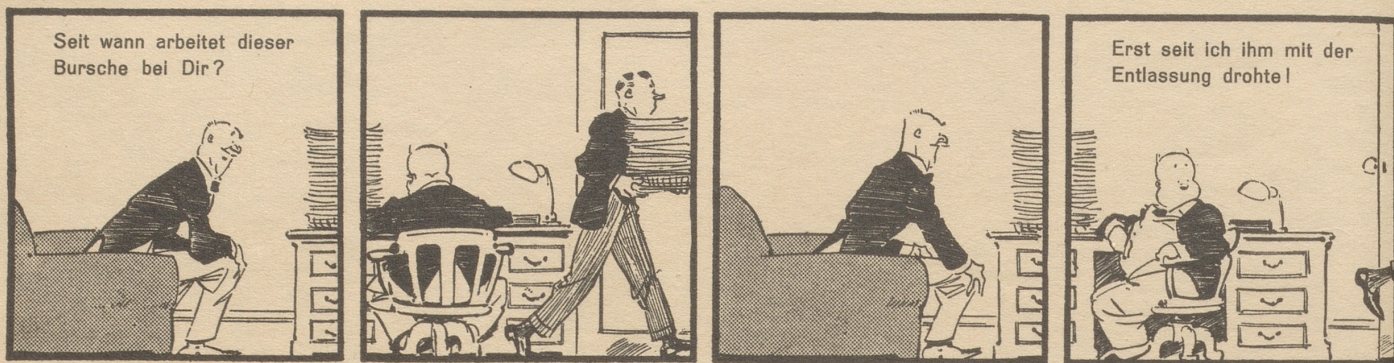
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Durstige Steuerangelegenheit!

Nach dem Steuergesetz des Kantons Y können vom gesamten Einkommen als sogenannte «Gewinnungskosten» abgezogen werden:

«Unkosten, die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens erforderlich sind, unbegriffen die mit der Berufsausübung außerhalb des Wohnortes verbundenen notwendigen Spesen, ...

unter welche Kategorie insbesondere die normalen Aufwendungen für Bahnfahrten oder Fahrradstrecken fallen. Kriterium ist, daß es sich um Aufwendungen handelt, die bei der Berufsausübung am Wohnort nicht erwachsen würden.

Ein Steuerpflichtiger, von Beruf Streckenarbeiter bei den SBB, hatte in einer Einsprache eine Erhöhung des Abzuges verlangt, mit der Begründung, die Arbeit auf der Strecke erfordere einen zu-

sätzlichen Aufwand an Kleidern, insbesondere an Schuhen. Nach Ablehnung der Einsprache durch die Steuerkommission hatte der Mann Rekurs eingereicht und wirklich, die Rekursinstanz gab ihm Recht. Das Ungewöhnliche liegt nicht im Entscheid selbst, sondern in der Begründung dazu. Die Rekursinstanz führte nämlich von sich aus ins Feld, die Arbeit auf der Strecke lasse es als wahrscheinlich gelten, daß während der heißen Jahreszeit auch der Durst der Streckenarbeiter über das gewöhnliche Maß hinausgehe und daher auch für vermehrte Ausgaben in dieser Hinsicht ein gewisser Abzug gerechtfertigt sei.

Der Chef der kantonalen Steuerorganisation, der den Entscheid an einer Konferenz besprach, zog die Parallele zu einem andern Rekursentscheid in

einer grundsätzlich ähnlichen Frage. Der Professor einer Mittelschule war von der Steuerkommission mit seiner Einsprache abgewiesen worden. Vor Rekursinstanz hatte er geltend gemacht, die erfolgreiche Ausübung seines Berufes hänge sehr stark von privaten Studien ab, für die er Bücher benötige, die er dem Staat nicht belasten könne und die als «Gewinnungskosten» zu betrachten seien.

Aber auch die Rekursinstanz kam zu einem ablehnenden Entscheid. Offenbar — so kommentierte der kantonale Steuerchef die beiden Entscheide — habe der Wissensdurst des Professors der Rekursinstanz weniger imponiert, als der Durst des Grampers ... wozu wir nur noch beizufügen hätten:

Der unfreiwillige Humor kommt auch in Steuersachen vor!

Jux

Waagrecht:

1 ??; 2 leichtes Mädchen; 3 Salzquelle, 4 ??????; 5 Halbton unter e; 6 de Schwizer ißt en nid nu zum Dessert; 7 mancher ist überflüssig!; 8 Berg und Großgemeinde in Ungarn (bekannt durch den Wein, j = i); 9 Autokennzeichen eines Halbkantons; 10 Bischofskirche; 11 ???; 12 Artikel im dritten Fall; 13 ?????; 14 mohammedanischer Fastenmonat; 15 tanzten die Großväter; 16 kein Znünitrank; 17 wird im Frühling erneuert!; 18 Zeit des höchsten Sonnenstandes; 19 der Ball ging ...; 20 künstlerische Zeitschrift; 21 Autokennzeichen eines großen Kantons; 22 ???; 23 franz. rückbezgl. Fürwort; 24 kleine Sundainsel; 25 nicht alt; 26 am Pferd zu besichtigen; 27 ?????????; 28 wie die Suppe nicht sein soll in der Wärme; 29 abgekürzter akademischer Titel; 30 ???; 31 die französische Insel; 32 sollte bei Nylonstrümpfen nicht fallen.

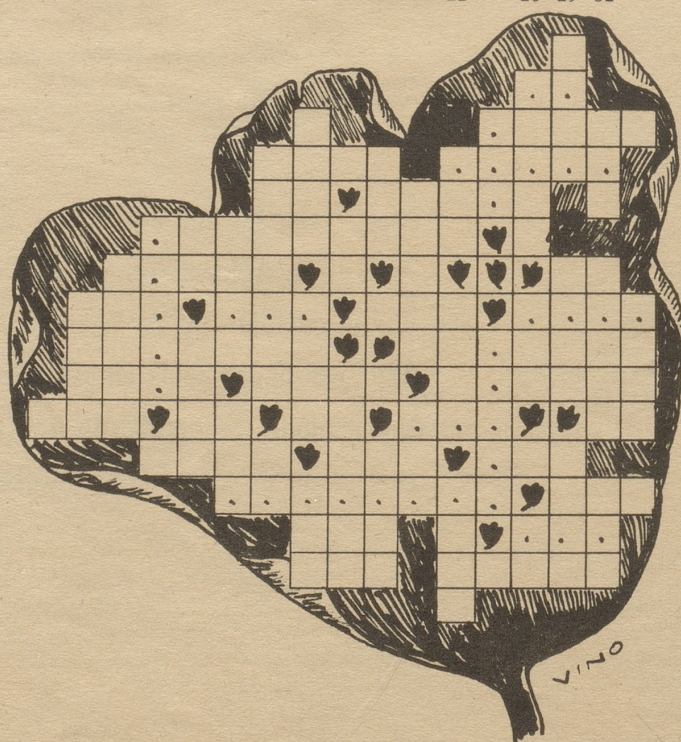
Senkrecht:

1 Nebenfluß der Donau; 2 Trinkspruch; 3 ??????; 4 alles in Ordnung, meint der GI und sagt: ...; 5 Oper von Verdi; 6 bekannt ist die Bar-...; 7 Spaß; 8 Bildungsanstalt; 9 persönliches französ. Fürwort; 10 Kleidungsstück; 11 engl. Wichtigtuier; 12 Schweizer Kanton; 13 Initialen eines Spaßbereiters; 14 bekannt ist der böse; 15 Abk. für et cetera (geschüttelt); 16 kein Handelsartikel; 17 türkisches Frauengemach; 18 italienische Zahl; 19 altrömischer Gott; 20 Mutter in der Verblödungssprache; 21 weiblicher Vorname; 22 ???; 23 ?????; 24 Grünfütterlieferant; 25 Bekleidungsstück; 26 höchste Spielkarte (ohne Trumpf); 27 wird dem Freier gegeben; 28 wächst nach Empfang von 27 senkrecht; 29 bleibt einem zuerst von der Fremdsprache; 30 Spielkarte; 31 bibl. Gestalt; 32 Gestalt aus «Peer Gynt»; 33 Ueberlieferung.

Rätsel Nr. 13

1	2	3	4	6	8	10	13	15	17	19	22	24	27	30	33
5	7	9	11	14	16	18	20	23	25	28	31				
						12				21	26	29	32		

1
2
3 4
5 6
7
8 9
10 11 12 13
14 15
16 17 18
19 20 21 22 23
24 25 26
27 28
29 30
31 32



Wahrscheinlich erwischte es den Logau einst im Frühling!